

Schriften des  
Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient

---

Band 13

# Staatsräson und Eigennutz

Drei Studien zur Geschichte des 18. Jahrhunderts

Von

**Klaus-Peter Tieck**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KLAUS-PETER TIECK**

**Staatsräson und Eigennutz**

**Schriften des  
Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient**

**Band 13**

# Staatsräson und Eigennutz

Drei Studien zur Geschichte des 18. Jahrhunderts

Von

Klaus-Peter Tieck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Tieck, Klaus-Peter:**

Staatsräson und Eigennutz : drei Studien zur Geschichte des  
18. Jahrhunderts / von Klaus-Peter Tieck. – Berlin : Duncker  
und Humblot, 1998

(Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts  
in Trient ; Bd. 13)

Zugl.: Darmstadt, Techn. Hochsch., Diss., 1996

ISBN 3-428-09639-8

D 17

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0939-0960  
ISBN 3-428-09639-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Der hier publizierte Text hat im Sommersemester 1996 dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt als Dissertation vorgelegen. Mein Dank gilt den Personen und Institutionen, die meine Forschungen in den letzten Jahren ermöglicht haben, aber auch denjenigen, die mir durch Hinweise und Kritik neue Gesichtspunkte eröffnet haben. Ich nenne an erster Stelle Herrn Prof. Pierangelo Schiera (Trient, Berlin), dem ich die ersten Anregungen zur Beschäftigung mit den politischen Strukturen und Ideen des 18. und 19. Jahrhunderts verdanke. Er hat mir die Einsicht vermittelt, daß Politik und Wissenschaft, Politik und Kultur keine Gegensätze bilden und mir dadurch einen neuen Zugang zur deutschen Geschichte gewiesen. Dafür und für die Jahre wissenschaftlicher Betreuung möchte ich ihm herzlich danken. Zu großem Dank bin ich Herrn Prof. Dr. Michael Stolleis (Frankfurt a.M.) verpflichtet. Er hat die Entstehung meiner Arbeit mit kritischem Rat verfolgt und mich in jeder Hinsicht unterstützt; ohne sein förderndes Interesse wäre dieses Buch nicht geschrieben worden. Herr Prof. Dr. Christof Dipper (Darmstadt) hat als Erstreferent die Betreuung der Arbeit in einem fortgeschrittenen Stadium übernommen und sie durch kritisches Fragen entscheidend vorgebracht. Dafür und für seine Unterstützung im Promotionsverfahren möchte ich ihm vielmals danken. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Wolfgang Reinhard (Freiburg im Br.) für seine verständnisvolle Kritik.

Herr Prof. Diego Quaglioni (Trient) und Herr Prof. Innocenzo Cervelli (Venedig) haben das Manuskript gelesen und mir wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben. Herr Prof. Aldo Mazzacane (Neapel) hat die dritte Studie über die neapolitanische Aufklärung gelesen, dabei Kritik formuliert, aber auch Zweifel abgebaut; ihnen allen spreche ich hiermit meinen Dank aus. Verbunden bin ich überdies Herrn Prof. Nestore Pirillo (Trient), der während der Entstehung dieser Untersuchungen das Arbeitszimmer mit mir geteilt und mir durch freundschaftlichen Rat weitergeholfen hat.

Zwei Institutionen haben mich bei meiner Arbeit unterstützt. Die Stiftung Volkswagenwerk, der ich an dieser Stelle vielmals danken möchte, gewährte mir im Rahmen eines Werkvertrags mit der Universität Frankfurt a.M. ein Forschungsstipendium. Das Italienisch-Deutsche Historische Institut in Trient ist mir über zehn Jahre lang wissenschaftliche Heimstätte gewesen. Den dort arbeitenden Professoren und Kollegen sowie all denjenigen, die dieses Forschungszentrum tagtäglich tragen, allen voran Frau Karin Krieg, vor allem auch dem Personal der Bibliothek und ihrem Leiter, Herrn Giorgio Butterini O.F.M., möchte ich hier meinen herzlichen Dank aussprechen. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Prof. Paolo Prodi (Bologna, Trient), der mich in seinem Institut in diesen Jahren als Dauergast beherbergt, mir darüber hinaus

durch Vergabe eines Stipendiums den Abschluß der Arbeit ermöglicht und ihre Aufnahme in diese Schriftenreihe beschlossen hat.

Für die redaktionelle Betreuung schließlich danke ich aufrichtig Frau Giuliana Nobili Schiera, Frau Chiara Zanoni Zorzi und Frau Adalberta Bragagna.

*Klaus-Peter Tieck*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> . . . . .	9
<b>I. Staatsbildung und ökonomische Freiheitsrechte in Deutschland im 18. Jahrhundert</b> . . . . .	17
1. Die politischen Strukturen . . . . .	17
2. Die naturrechtliche Begründung: Ökonomische Freiheit als Privileg . . . . .	28
3. Die wirtschaftlichen Strukturen . . . . .	33
4. Die Diskussion um die ökonomischen Freiheitsrechte: Vernunftrecht und Physiokratie . . . . .	45
<b>II. Merkantilismus und Eigennutz in Preußen 1740-1786</b> . . . . .	65
1. Einführung . . . . .	65
2. Grundzüge des preußischen Merkantilismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts . . . . .	76
3. Die Anfänge der Gewerbepolicey 1713-1740 . . . . .	85
4. Luxusgewerbe und Eigennutz 1740-1786 . . . . .	101
<b>III. Die ökonomische Aufklärung in Neapel 1700-1734</b> . . . . .	117
1. Einführung . . . . .	117
2. Das Verfassungsgefüge des neapolitanischen Staates: Kirche, Adel und Juristen . . . . .	126
3. Der ‚giurisdizionalismo‘ im Umfeld des europäischen Libertinismus . . . . .	138
4. Physiko-Theologie und ökonomische Aufklärung . . . . .	156
<b>Quellen und Literatur</b> . . . . .	173
1. Gedruckte Quellen . . . . .	173
2. Primärliteratur . . . . .	173
3. Sekundärliteratur . . . . .	181



## Einleitung

Die hier veröffentlichten Studien sind in zeitlichen Abständen voneinander, aber aus einem einheitlichen Quellen- und Literaturfundus heraus entstanden, der deshalb auch im Anhang dieses Buchs abgedruckt wird. Einheitlich ist auch die Fragestellung; sie ist – die im Titel verwendeten historischen Begriffe zeigen es – politikgeschichtlich: Es geht in allen drei Aufsätzen um Voraussetzungen, Strukturen und Inhalte der Politik im 18. Jahrhundert aus dem Blickwinkel des Ökonomischen. Sie versuchen aus unterschiedlicher Perspektive zu zeigen, daß die Steigerung und die Mobilität der Ressourcen Ziel und Instrument des politischen Handelns waren, ja Politik im 18. Jahrhundert konstituierten.

Daß zur Beschreibung dieses Sachverhalts die Begriffe ‚Staatsräson‘ und ‚Eigennutz‘ herangezogen werden, bedarf einer Erklärung, denn es handelt sich hierbei um Kategorien, die für den politischen Diskurs und in gewisser Weise auch für die Verfassungsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zentral sind, auf die Geschichte des 18. Jahrhunderts jedoch bislang kaum bezogen worden sind. Was das Wort ‚Staatsräson‘ anbelangt, ist sich die Forschung im Hinblick auf Deutschland ja seit längerem einig, daß es etwa ab 1650 als politischer Begriff nicht mehr vorkommt und von diesem Zeitpunkt an als Titel des absolutistischen Verordnungsrechts in Erscheinung tritt<sup>1</sup>.

Die nächste Zäsur liegt um 1700: die Ablösung des Barock durch die Aufklärung, der, wenigstens auf der Ebene der politischen und juristischen Literatur vollzogene, Wechsel in der Begründung der Staatsgewalt von der *cura religionis* zum Gesellschaftsvertrag. Es ändern sich die Perspektiven und damit auch die Prioritäten der politischen Herrschaft. Kam es in der Konfessionalisierungsära<sup>2</sup> in erster Linie auf die psychische Beherrschung von Menschen an, und zwar sowohl innerhalb der Hofgesellschaft als auch auf der Ebene der Mobilisierung größerer Menschenmengen durch religiöse Schlagworte, betrachtete man ab 1700 Menschen nicht mehr als Beherrschungs- und Bekehrungsobjekte, sondern in steigendem Maße als Humanressourcen, die der Erweiterung der ökonomischen Machtbasis des Staates dienen sollten. Damit verflüchtigte sich na-

---

<sup>1</sup> So M. Stolleis, *Arcana Imperii und Ratio Status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, in: *ders.*, *Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M. 1990, S. 68 f.

<sup>2</sup> Zur Konfessionalisierung als gesamtgeschichtlicher Interpretationskategorie: W. Reinhard, *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte*, 68 (1977), S. 226-252; H. Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift*, 246 (1988), S. 1-45; *ders.*, *Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas*, in: W. Reinhard / H. Schilling (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Gütersloh 1995, S. 1-49.

türlich auch der ursprünglich auf eine von moralischen und religiösen Erwägungen freie Technik der Menschenbehandlung und -manipulierung zielende Begriff der Staatsräson.

Aber es verschwindet nicht das damit bezeichnete Phänomen: Staatszentrierte politische Herrschaft wird auch im 18. Jahrhundert durch Bezug auf deren spezifische Gesetze legitimiert. Ein erster Blick auf die naturrechtlichen Systeme um 1750 vermittelt zwar den Eindruck, daß Politik aus dem Arkanbereich heraustritt und zu einer funktionalen Instanz der *societas* wird. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß die theoretische Konstruktion des Gesellschaftsvertrags zwar die *suprema potestas* auf das *bonum commune* verpflichtet, gleichzeitig für dessen Konkretisierung aber der monarchischen Gewalt einen schier unbegrenzten Ermessensspielraum eröffnet. Auf diese Weise wird ein Sozialmodell begründet, in dem alte und neue Rechte koexistieren, und zwar auf der Grundlage des absolutistischen Privilegienwesens, das jetzt sowohl die Besitz- und Jurisdiktionsrechte ständischer Obrigkeiten als auch die Konzessionen und Patente der außerhalb der überkommenen Ständeordnung stehenden Gewerbetreibenden umfaßt.

Das Gemeinwohl ist in der Tat das Grundprinzip dieses Gesellschaftsentwurfs; es wird verwirklicht durch das Zusammenwirken korporativer wie individueller Vorrechte, die jedoch auf ein von der monarchischen Spitze her definiertes staatliches Ganzes funktional bezogen sind. Ein Gegensatz zwischen Gemeinnutz und Staatsräson, wie er noch im 17. Jahrhundert empfunden wurde, besteht nicht mehr. Im Gegenteil: Das *bonum commune*, das im politischen Vokabular des 18. Jahrhunderts an die Stelle der *ratio Status* tritt, meint wie diese die Selbsterhaltung des Fürstenstaates. Zugespitzt kann man sagen: der Kern der Staatsräson ist jetzt im Begriff des Gemeinwohls aufgehoben.

Dieser Begriffswechsel kann natürlich auch als Indiz für eine Abschwächung des absolutistischen Herrschaftsanspruchs interpretiert werden, als Ausdruck einer angesichts des enorm gestiegenen Finanzbedarfs der fürstlichen Haushalte notwendig gewordenen Beteiligung der Landstände an der Verantwortung für das Ganze. Plausibler erscheint mir jedoch eine andere These, wonach sich nämlich der Modus und der Rahmen der politischen Herrschaft ändern. Stehen im 16. Jahrhundert der Aufbau fürstlicher Verwaltungsstrukturen und die territoriale Integration der Fürstenstaaten, parallel und in Wechselwirkung zur konfessionellen Formierung eines tendenziell einheitlichen Untertanenverbandes, im Vordergrund, kommt es nach 1650, und, dezidiert sowie auch durch das politische Schrifttum reflektiert, nach 1700 zu einer neuen Phase im frühmodernen Staatsbildungsprozeß. Der monarchische Staat übernimmt tendenziell die Lenkung der Ressourcenerwirtschaftung und -verteilung und arbeitet an der Etablierung eines allgemeinen Wohlfahrtssystems, zu dem alle Stände, aber auch schon alle Untertanen für sich genommen, beitragen sollen.

Das Ökonomische verdrängt nach dem Westfälischen Frieden allmählich und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ausdrücklich die Religion aus dem Zentrum der Politik. Daß die Staatsräsonformel in der politischen Literatur ihren zentralen Stellenwert verliert und schließlich schon während der Frühauf-

klärung ganz in den Hintergrund tritt, hat hierin seinen Grund. Während die Politik vor dem Dreißigjährigen Krieg durch ein Spannungsverhältnis zur Religion geprägt ist und deshalb ihr gegenüber der theoretischen Abgrenzung und Selbstreflexion bedarf, ist ihre Rationalisierung um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert abgeschlossen: Die Autonomie des Politischen, seine ethisch-religiöse Indifferenz ist ausgemacht und arbeitet seiner Hinwendung zu praktisch-empirischen Zielen vor. Um es noch einmal zu wiederholen: Nicht mehr die Kontrolle eines Verbandes durch psychische Beherrschung der Menschen, unter Ausnutzung und teilweise auch Steuerung der disziplinierenden Wirkungen der Konfessionalisierung, sondern die Vermehrung der Ressourcen steht im Mittelpunkt des politischen Interesses. Und zwar der Fürsten ebenso wie der Landstände; beide machen Politik, indem sie sich durch das „gemeine Beste“ legitimieren und dabei wirtschaftliche Fragen thematisieren. Auch zeigt sich, daß die Tendenzen zur ‚Reform‘, die Versuche zur Veränderung der bestehenden politischen und sozialen Verhältnisse, wie sie im 18. Jahrhundert auf der Ebene der absolutistisch-aufgeklärten Regierungen, der Akademien, der ökonomischen Vereine und Gesellschaften, der Geheimbünde und der oft nur schwer rekonstruierbaren literarischen Austauschbeziehungen zwischen aufgeklärten Amtsträgern und ‚politischen‘ Schriftstellern zutage treten<sup>3</sup>, von der zentralen politischen Stellung des Ökonomischen ausgehen. Ja, man kann sagen, daß die Ausdehnung des politischen Diskurses über die fürstliche Umgebung hinaus auf die literarisch Gebildeten aller Stände in dem Maße vorankommt, wie die ökonomischen Fragen an öffentlicher Relevanz gewinnen. Um 1750 steht die ökonomische Staatsräson bereits an der Grenze zur öffentlichen Rason, zur aufgeklärten öffentlichen Meinung. Denn waren die politischen Praktiken die Sache weniger, fallen die wirtschaftlichen Zusammenhänge in den Interessen- und Kompetenzbereich aller Hausväter. Unvermeidlich ist damit aber auch, daß neben den Erörterungen zur Hebung des allgemeinen Wohlstands Forderungen nach Schutz und Förderung des privaten Interesses treten.

In der kameralistischen und naturrechtlichen Literatur geht es ab Mitte des 18. Jahrhunderts sogar bereits, im Vorgriff auf das jüngere Naturrecht und seinen Entwurf einer Gesellschaft freier Produzenten, um ökonomische Freiheitsrechte<sup>4</sup>. Daß sie im Titel dieses Buchs nicht thematisiert werden, hat seinen Grund. Hebt man nämlich gleichzeitig auf die sozialen und ökonomischen Transformationsprozesse des 18. Jahrhunderts ab, wird ‚ökonomische Freiheit‘ als Kategorie historischer Analyse problematisch. Die Herausbildung vollbäuerlicher Kleinbetriebe, die Expansion des verlegten Heimgewerbes, die Gründung staatlich privilegierter Manufakturen, das alles sind Erscheinungen, die den Rahmen des altständischen Sozialgefüges sprengen. Ob es sich aber bereits um erste Äußerungen privatwirtschaftlicher Initiative handelt, ist zweifelhaft. Dies umso

---

<sup>3</sup> Hierzu stellvertretend für die längst unüberschaubare Literatur die Festschrift *L'età dei lumi. Studi storici sul Settecento europeo in onore di Franco Venturi*, 2 Bde., Napoli 1985.

<sup>4</sup> Vgl. dazu jetzt die Beiträge in: *O. Dann / D. Klippel* (Hrsg.), *Naturrecht - Spätaufklärung - Revolution*, Hamburg 1995.